

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nahwärmeversorgung im Baugebiet Kronsberg der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __. __. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Nahwärmeversorgung im Baugebiet Kronsberg der Landeshauptstadt Hannover vom 4. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 2 der Satzung als Anlage beigefügte Plan wird durch den anliegenden Plan ersetzt.

Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind neben der als öffentliche Einrichtung betriebenen Nahwärmeversorgung weitere Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Wärmebereitstellungsanlagen nicht gestattet. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohngebäuden, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und mit naturbelassenem stückigem Holz oder Holzpellets befeuert werden.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 2006

(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 2006

(Oberbürgermeister)